

gezogen, sonder auch in kracfft des Schwäbischen Crais scheins Zu mehreren beschimpfung loblicher Eidtgnoschafft den 4. jan. selbige angefangen [habe] öffentlich Zu distrahieren".

Vorliegendes Dokument trägt die Bezeichnung "No 5".

Kopie, wohl aus der Kanzlei Zürich
AH 3, 264-265 - Blatt 264^V und 265^R leer

105

1696 Oktober

A

"MEMORIAL AN ETWELCHE PARTICULAR HERREN DER LOBLICHEN [DIE STADT
BADEN REG.] 8 ORTH ABGEBEN BETREFFENDT DIE TITULATUR"

Mittler/Baden II, 44f.

"Warhaffte Anmerckhungen[:]

Anno 1675 In der Jahrrechnung Zue baden haben die ... [die] Graffschafft ... [Baden] regierenden [VIII Alten] Orth, den Eydt So die Statt Jährlich Undt gewöhnlich schwereth Auss gewissem Anlass Zue anden Undt Zue Widersprechen Ursach genommen Lauth des abscheides der da also Lautet...¹

Dessen auch die Oberkheith der Statt [Schultheiss und Rat] Von ... burgermeister [Hans] Caspar Hirtzel, [den damaligen Tagsatzungsgesandten Zürichs], ... seeligen Angedenckhens Verwarnet Undt dahin Verleitet Worden. Ihre beyde Schultheisen [Johann Bernhard Silberysen und Kaspar Ludwig Schnorf] abzuordnen, Undt mit ihme ... burgermeister, So dessen die Commission Von Loblicher Session auf sich Genommen, Auss der Ursachen Zue Conferieren. Wie Hernach bey den bäaderen In dem hinderhoff Geschechen, Jndemme Über den Jnhalt dess bedeüten Eydts Von ... burgemeister Underschiedliche quaestiones moniert, Von diseren aber also beantwortet Worden, dass Weilen sich nit erfinde, dass eine Statt baaden kracfft diss Eydes etwass Jemahlen Gethan, dass ihren pflichten gegen denen ... Regierenden Orthen Zu Wider, oder Underlassen Zu thuen, Wass sie den selbigen Schuldig Wären. Man auch nit Ursach habe Selbigen Abzuenderen, alss Welcher nun bey nahem Von 300 Jahren hero [1415] also geübt Undt Geschworen Worden, also dass der ... burgemeister ess auch darbey bewenden Lassen, Undt allein für gueth angesehen, dass den selben disero Worth hin Zuegesetzet Wurden, nach Jnhalt deren mit ihnen Anno 1450 Aufgerichteten Capitulation², Gestalten dan Von selbiger Zeith hero diser Zusatz, Undt Vorher niemahlen dem burgerlichen Aydt diser Stat bey Geruckht Worden. Auss Welchen dan

sich erhellet, dass Ja Wass Vorgangen sein muess, So Zu einer solchen abenderung, an welche man sonst niemahlen Gedenkht hette, anlass gegeben haben möchte.

Bey diser Glegenheith wurde Zue gleich die Titulatur deren sich die Statt Gegen denen ... regierenden Orthen Gebrauchte, Examiniert also Welche Von alten hero nit anderss Gelautet, 'alss Unseren Insonders Hochgeehrten Gnädigen Lieben herren'. In dem Ingressu. 'Unser fründtlich' gruoss, 'Undt Wass mir (?) Ehren Liebs Undt Guets Vermög Anvor'. In der Unterschrift Aber 'dienst oder meist Schuldwillige'. Ess ware aber diser Titul Von etwass Zeiths an Von ... Zürich Unbeliebig in particulari angesechen Undt praetendierth dass der Terminus ... 'oberen' denen Vorgehenden worten bey Gesetz Wurde, So den Statschreiber Zu baden bewogen, Je etwan selbigem hierinnen Zu deferieren. Wie dan der Stattschreiber [Georg Dietrich] bodmer Seeligen dem Titular büechlein der Cantzley bey dem Titul an ... Zürich aigenhändig disere Worth angemerckhet, 'Sie Wolten ietz haben dass Wir ihnen also schreiben Undt nit mehr Wie es Von altem her Gebraucht Worden'. Welches klar erweist, dass der alte Titul nit also sonder allein Wie oben stehet gelautet, daher auch die beyde Schultheissen Gebetten, ess bey dem alten Stylo Verbleiben Undt Gelten Zu lassen, In fernerer Erwegung dass zwüschen der Statt Undt denen Underthannen der Gemeinen herschafften billich Ein Unterscheidt ... Zuemachen wäre. usw.

Auf Welches hin Undt nachdemme Über die Capitulation, So die ... Acht [reg.] Orth [1450] mit ... baaden getroffen, Undt sie selbst eine beredtnus thädung Undt Verkommnus nenneth, Ein mehrererers reflectierth Undt angemerckhet Worden, dass selbige in ... 3. Art. also Lautet. 'Undt ob die selbe Von baaden' usw.

Hatt ... her burgemeister Gueth befunden, dass nun fur dass künfftig der Titul an die ... regierenden orth Von ... baaden eben in die Terminos 'Gnedige Undt hochgeehrte Schutz Undt Schirmbherren' Ingerichtet werde, wie dan ... burgermeister [Johann Heinrich] Wasser [Waser] Seeligen In einem gewissen Schreiben die Von baden auch ihre Schirmbs anverwante betitelt hatt, Undt Weilen an einem anderen Undt Zwar dem Ersten Artikel mehr gemelte Capitulation Weiter spricht dass sie die Statt ihnen den ... Orthen 'Zu dess ... Römischen reichs handen Umb die Herligkheith, rechtung Undt gerechtigkeit, so die herschafft Von Oestrich Zu baden Ein hat gehabt, gehorsam Undt gewärtig Zu sein, Inn massen Undt in aller der form Undt neigung als sie der herschafft Von Oestrich gehorsamb Undt gewärtig gewessen Waren usw.' Alss hat man aber mahlen billich erachtet, dass an Statt der Subscription 'dienstwillige', oder 'Schuldwillige'.

der Terminus 'gehorsambwillige' gebraucht werde, Welchen aber Vor der Zeith keines der ... Regierenden orthen in aingem Schreiben der Statt baaden nimmer finden Wirdt, Undt diss ist der ... Wahrhafft Verlauff, anfangs angezogener Underredt entzwichen ... Bürgemeister Hirtzel namens Loblicher Session Undt denen Schultheisen der Statt baaden, Jmassen Solches Zum theil auch deren protocol bestätigt, da es meldet, dass Sie Von ihrer diss örtigen Verrichtung relation erstattet, ob zwar es die particularien auss dess damaligen allver-gesslichen Statschreibers hinlessigkheith nit Specificierth.

Ess ist aber so gleich darauf der alte Titul abgeendereth, der neüwe eingeführt, Undt kurtz hernach an die ... Session, Undt zwar durch die handt dess ... burgermeisters [Hirzel] Undt ... Schultheissen [Josef] am Rhein, [Amrhyn, den damaligen Tagsatzungsgesandten Luzerns], Seeligen ... an seiten der Statt ainge memorialia mit eben diser Titulatur eingegeben, Undt also 21 Jahr ohne einzige andung an die ... orth inss gesambt Undt in particulari bey allen Vor-fallenheiten so schriftlich alss mundtlich gebraucht Worden, biss dass Landt Vogtey=Ambt [gemeint Landvogt Anton Lombach] in seinem Wider die Statt diss Jahr auss bekantem Anlass eingegebem allzuhitzigen memorial solchen Zu tad-len, Undt darmith nit allein die statt sonder auch, die ... [reg.] orth selbsten Zue Corrigieren Unbefüegter dingen Understanden alss Wan disere nit selbsten Wissen, Wass ihnen anständig Were oder nith. Wer Will nun bey so be-wanten dingen glaube[n], dass eine Statt baaden eine solche neüwerliche Titu-latur ohne Vorgehende approbation hette introduieren dörfen? oder dass Von ... burgemeister [Hirzel], Welcher Wohl in minderen sachen die Statt baaden mehrmahlen Zu redt gestelt, Undt ... Schultheis am Rhein ... Ja eine gantze ... Session Undt die ... Orth selbsten selbige so gleich heten gelten Lassen, Wan Sie nit Were mit Jhrem Consens also Stabilirt Worden?

Wer Will Auch Weiter glauben, dass die Von baaden ohne andere Veranlassung freyer dingen Jhnen selbsten hetten an statt dess dienstwillige, dass Gehor-sambwillige auferlegen Wollen? Wan nit abermahl ein solches Von Hohen Orthen, Undt zwar Eben bey mehr erwendter Conferenz Jhnen Wäre Zue gesuecht Worden, Wan also dass einte statt hatt, Warumb nit auch dass andere?

Jm Ubrigen kan Ja einer Statt baaden dass Wenigste nit Vorgeruckht Werden, dass sie an ihren Pflichten gegen denen ... Regierenden Orthen alss ihrer obersten Herrschafft habe Jemahl ermanglen lassen. Ja sie hat Zue Zeiten Ein mehreres ... gethan Undt Jnsonderheith da Sie Jn Vorgewesten teüsch Schwedi-schen kriegem bey Unversehner annecherung Ausländischer armée an die Gränt-zen ... [der] Eydtgnoschafft, sich selbsten ohne einige Vorgehende mahnung,

oder befelch, gleichsamb evacuierth, Undt fast mit gantzer Ihrer burgerschafft nach der so genandten Jüppen Under Lüggen [Leuggern] gezogen, selbige Zue Verwahren biss die ... orth andere mehrere Vorsehung Zu beschirmung Gedachter Ihrer Gräntzen Verschafft haben.

Nun seindt die Von baaden ... Willens, Jhre Pflicht gegen[über] ... [den] Orthen noch fürbass hin Zue allen Zeiten, treüw, redlich, Undt Ehrlich Zu erstatten, Welches sie auch alle Jahr mit Eyden Von neüwem bekräftigen Undt bestätigen, Undt sollen also auch billich hoffen, Wie sie dan darumben gehorsamblich bitten. die ... Orth auch ihrer Seits Jhnen gnedig belieben Lassen Wollen, dass selbe gleich Wie biss dahin noch fermer bey ihren freyheiten Undt rechten bleiben Zue lassen in formb Undt Weiss alss die öffters Gedachte Capitulation mit ausstruckhentlichen Worten Zu gibt. da Sie Art: 2^o also spricht, herwider, Undt dargegen haben die ... Orth für sie Undt ihre nachkommen Gelobt Undt Versprochen die Von baaden Undt alle die So Von altem hero Under Jhr Paner gehorth haben, gütigklich bleiben Zu Lassen bey allen Undt Jeden ihr Gnaden, freyheiten rechtung, herkommenheiten, Undt allen gueten gewohnheiten, So Sie Von Römischen keyseren, Undt königen. Auch Von der ... herschafft Von Ostreich redlich erworben oder sonsten Loblichen hergebracht haben. Alss sie dan Von alter her Undt Von der Herschafft Zeiten, Undt auch Under den Eydtgnossen daher kommen seindt. usw

Auss Welchem Allem abermahl sich klar darthuet, dass die Von baaden, Ehe sie eroberet Worden, [1415] die Jenige recht Undt freyheith Undt zwar Von Römischen keysern usw alss dem Ursprung danacher alle Jurisdiction Undt befreuyung fliessendt bereits gehabt, Undt nit erst seithero erlangt haben. Undt dass die ... Eydtgnossen Jhnen selbige in kein Weeg Zue schmähleren gesuecht, sonder vill mehr gelobt, ... solche Jhnen ferner ohne eintrag ... geniessen Zu lassen, alss Welche den krieg allein Wider den Herzog [Friedrich IV.] Von Ostreich namens dess Concilij [von Konstanz 1415] dess keysers [König Sigismund] Undt dess [Römischen] reichs geführt, Undt also auch nur die recht eroberet die Er der Hertzog in der Statt baaden Gehabt hatt, massen diss alles also Under Jhnen mit klaren deutlichen Worten beredt, Verthädiget, Undt Verkommen ist, Wie die Worth der Capitulation Lauten, Undt diss Zwar durch einen Contract, Welcher beiderseits Verbündtlich ... ist, Einfolgentlich Von keinem theil einseitig aufgehbt oder abgeenderet Werden kan.

Wan nun demme allem also, Wie Jhme dan in Wahrheith also ist. Umb Gottes Willen, Wo manglet es? Wo fehlt es? Wass khan oder mag auch die Ursach sein, dass Wass Wohl recht Undt loblich hergebracht ist. solle in Zweifel gezogen

oder ... abgeenderet Werden ..."

- 1) Platz ausgespart. In den gedruckten EA ist für diese Tagsatzung zu diesem Thema nichts zu finden.
- 2) s. SSRQ Aargau I/2, Nr. 54 [Baden]

AH 3, 268-273 - Blatt 272 und 273 leer

106

1698 Februar 9., Abtei Reichenau

A

KLAGESCHRIFT DER ABTEI REICHENAU ZUHANDEN DES LANDGERICHTS DES
THURGAUS¹

Es sei ihnen zur Kenntnis gebracht worden, dass sich Ermatingen "Undefange, dass von allhiessigem fürstlichen Gottshauss Zu Lehen herrührende gueth Agerstenbach [Aegerstenbach], wider das alte herkhommen ... mit Newen Steüren oder Ahnlaagen Zuebeschwären. Ja sogar dise Ihre ohnbefüegte ahnmasungen mit Landtgerichtlichen Processen Zuebehaubten undt durch Zuetringen würckhlichen Suche, dise so thone newerung aber von seithen ... [obgenannter] Lehenherrschaftt Keines wegs, undt Zwar umb so weniger conniviert, noch Zugestanden werden Kan, in deme der auff disem Lehengueth haftender geistlicher fundation, undt darbey obgelegener praestationes undt functiones durch besagte Newerung Ein ohnleidenliches praeiudicium Zugezogen, undt ahnerwachsen wurde". Aus diesem Grunde protestiere man denn namens der Reichenau und verwahre sich hiermit in aller Form gegen derartige Uebergriffe. Auch behalte man sich ausdrücklich alle ihnen notwendig und nützlich scheinenden Rechtsmittel vor. Im übrigen ersuche man es, das Landgericht, die Gemeinde Ermatingen von ihrem Unrecht ins Bild zu setzen und diese dazu anzuhalten, dass sie die Reichenau resp. deren Lehensgut Aegerstenbach bei ihren alten Rechten belasse. "Undt gleich wie dises implorieren denen allgemeinen undt Landtsrechten ganz conform ist, Also getröstet mann sich umb so mehrer der Zuversichtlich Ervolgenden willfahr ...

Fürstliche Cantzley alda"

"Protestation mit Angehenckhter Imploration So bey Einem ... landtgericht der Landtgraaffschafft Thurgew Zue übergeben."